



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. April 2017

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		121	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG – Antrag der Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG	S. 152	
115	Anerkennung einer Stiftung (Rechtsfähige Förderstiftung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e.V.)	S. 149			
116	Anerkennung einer Stiftung (Abraham MMStiftung)	S. 150			
117	Anerkennung einer Stiftung (EG & HH Stiftung)	S. 150			
118	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Velte Rohstoffhandel GmbH betriebene Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen	S. 150			
119	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf	S. 151			
120	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Vallourec Deutschland GmbH	S. 151			
			122	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen WAS-Schneidanlage zur Delaborierung von Asservaten auf dem Gelände des MZB Hünxe	S. 155
			123	Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ vom 16.11.2017	S. 157
			124	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	S. 158
			125	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerke Wittenhorst	S. 159
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			126	Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte lfd. Nr. 145	S. 159

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

115 Anerkennung einer Stiftung (Rechtsfähige Förderstiftung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e.V.)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1850

Düsseldorf, den 06. April 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Rechtsfähige Förderstiftung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e.V.“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.02.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 149

116 Anerkennung einer Stiftung (Abraham MMXVII Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1902

Düsseldorf, den 06. April 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Abraham MMXVII Stiftung“

mit Sitz in Korschenbroich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.03.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 150

117 Anerkennung einer Stiftung (EG & HH Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1916

Düsseldorf, den 06. April 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„EG & HH Stiftung“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.02.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 150

118 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Velte Rohstoffhandel GmbH betriebene Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen, Hans-Fehr-Allee 21, 45356 Essen

Bezirksregierung
52.03-0991112-0020-421

Düsseldorf, den 05. April 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Velte Rohstoffhandel GmbH mit Datum vom 29.03.2017 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Firma Velte Rohstoffhandel GmbH, Vangionenstraße 9 a, 67547 Worms, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG die

Genehmigung

zur Änderung der Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Hans-Fehr-Allee 21, 45356 Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 271 und 303, durch

- Erweiterung der Gesamtlagerfläche auf 3.500 m²,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 10.000 t unter Beibehaltung der bisherigen Lagermengenbegrenzungen für bestimmte Abfallarten sowie
- Annahme der Abfallart „gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen“ (Abfallschlüssel 16 02 14) zur Zwischenlagerung

nach Maßgabe der nachstehenden Abschnitte erteilt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW) für die geänderte Nutzung des Lagerplatzes ein.

Die in den Antragsunterlagen erwähnte Tankplattform (Formular „Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe“) respektive Tankstelle (Brandschutzkonzept Nr. 16/492 der Firma ISG Kirchhoff vom 10.05.2016) ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich vor dem Oberverwaltungsgericht alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6037), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 21.04.2017 bis einschließlich 04.05.2017 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 150

119 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0022/16/9.1.2

Düsseldorf, den 06. April 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Zentrallagers Gebäude H47

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 19.04.2016, zuletzt ergänzt am 25.01.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Zentrallagers Gebäude H47 durch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 66.300 t Wasch-, Reinigungs- und Spülmittel mittels baulicher Erweiterung des Gebäudes H47 auf dem Werksgelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf (Düsseldorf-Holthausen) gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 151

120 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Vallourec Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0031/16/3.16.1

Düsseldorf, den 07. April 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Vallourec Deutschland GmbH Werk Rath, Rather Kreuzweg 106, 40472 Düsseldorf

Die Firma Vallourec Deutschland GmbH Werk Rath, Rather Kreuzweg 106, 40472 Düsseldorf hat mit Datum vom 01.02.2017 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von nahtlosen Rohren aus Stahl (Pilgerstraße 14) durch:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Dreiwalzen-Schrägwalzwerkes sowie einer neuen Durchlochpresse
- Rückbau des Zweiwalzen-Schrägwalzwerkes sowie der vorhandenen Durchlochpresse
- Verlagerung der Entzunderung in den Fertigungsfluss
- Anpassung des Steuerhauses für das Dreiwalzen-Schrägwalzwerk
- Anpassung von Fundamenten und Kellern
- Anpassung der Stromversorgung und der Steuerungstechnik
- Errichtung und Betrieb eines Kühlturmes und einer Rohrbrücke

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 151

121 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG – Antrag der Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0040/16/3.4.1

Düsseldorf, den 11. April 2017

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG in Viersen

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG, Viersen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Schmelzanlage für Nichteisenmetalle nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG, Heiligenstraße 70, 41751 Viersen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung ihrer Schmelzanlage für Messing- und andere Kupferlegierungen in 41751 Viersen, Heiligenstraße 70, Gemarkung Dülken gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist im Wesentlichen:

- Austausch des Induktionstiegelofens 9 gegen einen Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen mit einem Nennfassungsvermögen von 5,5 t bei unveränderter Tagesschmelzleistung der Gesamtanlage von 440 t,
- Errichtung einer Metallkammerhalle zur Lagerung von Spänen sowie einem Vorbunker zur Beschickung des Ofens 9 mit Spänen,
- Aktivierung und Modernisierung der DEMAG-Gießanlage mit Warmhalteofen und einer täglichen Gießleistung von bis zu 90 t,
- Betrieb der Gewebefilteranlage Lühr mit maximalem Volumenstrom zur Erfassung und Reinigung der Abgase des Ofens 9, der DEMAG-Gießanlage und der Hallenluft der Schmelz- und Gießhalle,

- Reduzierung der Jahresschmelzleistung von 100.000 t auf maximal 97.000 t.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Änderungen hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

Stadt Viersen, Fachbereich 80/I – Zentrale
Bauverwaltung, Zimmer 126, 1. OG, Bahnhof-
straße 23 - 29, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis
16.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache mit dem Fachbereich 80/I der Stadt Viersen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Auslegungsstelle der Stadt Viersen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 27.04.2017 bis einschließlich 09.06.2017** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den

ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über

die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Dienstag, den 04.07.2017, 10:00 Uhr im Restaurant Kolpinghaus, Domhof 10, 41751 Viersen** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem folgenden Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bei der Schmelzanlage handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 3.4.1 in Verbindung mit der Ziffer 8.12.2 nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c Satz 1 und 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 24.02.2010 in der aktuell geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, da mit dem Vorhaben eine Änderung und ein Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und zum Legieren von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei weniger als 100.000 t je Jahr verbunden ist (Anlage nach Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

122 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen WAS-Schneidanlage zur Delaborierung von Asservaten auf dem Gelände des MZB Hünxe, Am Feuerwachturm 50, 46569 Hünxe

Bezirksregierung
53.01-100-53.0062/16/10.1

Düsseldorf, den 20. April 2017

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen WAS-Schneidanlage zur Delaborierung von Asservaten auf dem Gelände des MZB Hünxe, Am Feuerwachturm 50, 46569 Hünxe

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) hat mit Datum vom 04.10.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Wasser-Abrasiv-Suspensionsstrahl-(WAS-) Schneidanlage zur Delaborierung von Asservaten auf dem Gelände des Munitionszerlegebetriebs (MZB) Hünxe in 46569 Hünxe, Am Feuerwachturm 50, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 6, Flurstück 24 gestellt.

Die mobile WAS-Schneidanlage wird innerhalb einer vorhandenen, vom MZB nicht mehr genutzten Bunkeranlage aufgestellt und dient der Delaborierung von als handhabungs- und transportsicher eingestuftem Explosivstoffen oder Gegenständen mit Explosivstoffen, wie z.B. unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und Pyrotechnik.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Inbetriebnahme der WAS-Schneidanlage unmittelbar nach Erteilung einer Genehmigung.

Das geplante Vorhaben ist der Nr. 10.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Das Vorhaben fällt darüber hinaus unter die Nummern 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die vom Antragsteller hierzu beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV sind Teil der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27. April 2017 bis einschließlich 26. Mai 2017** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Bauamt, Flurbereich
2. Obergeschoss, Dorstener Straße 24, 46569
Hünxe

Montag, Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Bottrop, Bezirksverwaltungsstelle Kirch-
hellen, Kirchhellener Ring 84 – 86, 46244 Bottrop,
Erdgeschoss Zimmer 3

Montag, Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei **der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom 27. April 2017 bis einschließlich 09. Juni 2017 vorgebracht werden.**

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind von der Einwenderin/dem Einwender zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belangen von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen.

Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den gemäß § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender/-innen werden jedoch ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen, **am Donnerstag, den 06.07.2017 ab 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe** statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an

dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Sabine Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 155

123 Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ vom 16.11.2017

Bezirksregierung
48.02.12.06.15

Düsseldorf, den 05. April 2017

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ hat mit Satzung vom 16.11.2016 eine 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ beschlossen.

Mit Schreiben des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck vom 08.12.2016 und mit Schreiben des Landrates des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 09.12.2016 wurde die Satzungsänderung angezeigt. Gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) sind die Änderung der Verbandssatzung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat des Kreises Wesels hat sein Einvernehmen zur o. g. Satzungsänderung zeitgleich mit Schreiben vom 09.12.2017 erklärt.

Die Satzungsänderung gilt damit gem. §§ 20 Abs. 2, 29 Abs. 1 Nr. 2 GkG NRW in Verbindung

mit § 78 Abs. 8 SchulG und gem. §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW als ordnungsgemäß angezeigt und ist gem. §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 GkG NRW im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben.

Im Auftrag
Wenzel

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) sowie des § 6 Abs. 1 Buchstabe g) der Schulverbandssatzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ vom 10.01.2013 hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ in ihrer Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Schulverbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) die Wahl der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- b) die Ausübung der Rechte des Schulträgers bei der Bewerberauswahl nach § 61 Absätze 1 und 2 Schul-gesetz NRW,
- c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Stellenplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- f) die Änderung der Satzung des Schulverbandes,
- g) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
- h) die Auflösung des Schulverbandes,

- i) die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses im Sinne des § 101 Abs. 1 GO NRW, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten sein soll.“

§ 2

§ 11 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- „4. Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern in 4 gleichen Raten zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu zahlen.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Görtz
Schulverbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 158

124 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Bezirksregierung
54.06.01.13-42

Düsseldorf, den 11. April 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Die

Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH
Moselstraße 25-27
41464 Neuss

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Neuss, Gemarkung Grimlinghausen, Flur 13, Flurstücke 13 und 84, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 8.000.000 m³ aus zwei Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Rohwasser, das nach der Aufbereitung als Trink- und Betriebswasser zur Versorgung der Industrie und Bevölkerung im Stadtgebiet Neuss gebraucht und teilweise verbraucht wird.

Für dieses Vorhaben haben die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH unter dem 20. Juli 2011 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Denis Mohr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 158

125 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerke Wittenhorst

Bezirksregierung
54.06.01.15-12

Düsseldorf, den 11. April 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerke Wittenhorst

Die

Wasserwerke Wittenhorst
Handwerkerstraße 1
46499 Hamminkeln

beabsichtigen, auf den Grundstücken in Hamminkeln, Gemarkung Mehrhoog, Flur 6, Flurstücke 1056 und 901 sowie in Rees, Gemarkung Haldern, Flur 6, Flurstücke 912 und 1266, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 3.700.000 m³ aus zehn Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen zur dauerhaften Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet.

Für dieses Vorhaben haben die Wasserwerke Wittenhorst unter dem 18. Juni 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der

Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Wasserwerke Wittenhorst nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Denis Mohr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 159

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

126 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte lfd. Nr. 145

AZ: G 2010-08-04 00012

Haan, den 06. April 2017

Bekanntmachung der Ungültigkeit der Reisegewerbekarte von:

Frau Tanja Sprengel, Inh. der Reisegewerbekarte, lfd. Nr. 145, ausgestellt von Stadtverwaltung Haan am 04.08.2010, zunächst befristet bis zum 31.08.2012, am 23.07.2012 auf unbefristete Zeit verlängert

Tätigkeit: Handel mit Schrott und Almetallen.

Im Auftrag
Frank

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 159

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf